



# Parlamentarischer Vorstoss

## Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 234-2021  
Vorstossart: Motion  
Richtlinienmotion: ☐  
Geschäftsnummer: 2021.RRGR.353

Eingereicht am: 29.11.2021

Fraktionsvorstoss: Nein  
Kommissionsvorstoss: Nein  
Eingereicht von: Wandfluh (Kandergrund, SVP) (Sprecher/in)  
Ruchti (Seewil, SVP)  
Eichenberger (Biglen, Die Mitte)  
Hess (Nidau, FDP)  
Riem (Kiesen, SVP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja  
Dringlichkeit gewährt: Nein 02.12.2021

RRB-Nr.: 578/2022 vom 01. Juni 2022  
Direktion: Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion  
Klassifizierung: Nicht klassifiziert  
Antrag Regierungsrat: **Punktweise beschlossen**  
**Ziffer 1 Annahme als Postulat**  
**Ziffer 2 Annahme und gleichzeitige Abschreibung**  
**Ziffer 3 Annahme und gleichzeitige Abschreibung**

## Entschädigung für Biberschäden an Infrastrukturen

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. eine gesetzliche Grundlage zu schaffen, um die Kosten der Schäden, die der Biber bei seinen Aktivitäten an Infrastrukturen verursacht, ganz zu übernehmen
2. Grundlagen zu schaffen, um Beiträge an betroffene Gemeinden, Flurgenossenschaften, Kooperationen und Landwirte für Biberschutzmassnahmen auszurichten
3. die Haftungsfrage zu klären

### Begründung:

Aufgrund des nationalen Artenschutzes ist die Biberpopulation im Kanton Bern weiterhin zunehmend. Der Schutz und die Förderung des Bibers sind national sichergestellt, der Umgang mit den Schäden durch den Biber ist aber lückenhaft. Um die Toleranz gegenüber dem Biber zu erhöhen, muss die Schadensfrage abschliessend geklärt werden. Im Kanton Bern werden nur eindeutige Biberschäden an Wald und landwirtschaftlichen Kulturen entschädigt. Bei Schäden an Infrastrukturen (Strasseneinbruch, Dammunterhöhlung, Rückstauung in Drainage-Systemen usw.) müssen die Geschädigten die hohen Kosten alleine tragen. Infrastrukturen können durch den Biber stark beeinträchtigt werden und erfüllen folglich ihre Funktionen nur noch ungenü-

gend. Beeinträchtigte Infrastrukturen bergen ein hohes Unfallrisiko, dabei gilt ebenfalls zu bedenken, dass die Bewirtschafter das Risiko der Haftung bei Unfällen ebenfalls selber tragen müssen. Damit eine schnelle Instandstellung der Infrastrukturen sichergestellt werden kann, muss der Kanton die Kosten übernehmen. Zudem steht der Schutz des Bibers im Interesse der Allgemeinheit, daher ist es auch eine Pflicht der Allgemeinheit, die Schäden durch eines unter Schutz stehenden Tieres zu finanzieren, es darf nicht sein, dass ein Land-/Werkeigentümer die Kosten selbst bezahlen muss.

Um diesen Missstand zu beheben, wird der Regierungsrat beauftragt, auf kantonaler Ebene eine entsprechende gesetzliche Grundlage für die Entschädigung von Schäden an Infrastrukturen auszuarbeiten. Bereits 2012 wurde die Finanzierung von Biberschäden an Infrastrukturen als Postulat (Motion Etter 062-2012 «Biberschäden») im Grossen Rat angenommen; der Handlungsbedarf ist daher bereits seit langem vorhanden.

Damit Schäden an Infrastrukturen nicht unermesslich steigen, müssen auf kantonaler Ebene weitere Grundlagen geschaffen werden, damit der Kanton Beiträge für Schutzmassnahmen von Infrastrukturen an betroffene Gemeinden, Flurgenossenschaften, Kooperationen und Landwirte ausrichten kann. Die Kosten der Entschädigungen und der Schutzmassnahmen dürfen aber nicht zu Lasten des landwirtschaftlichen Budgets fallen.

Begründung der Dringlichkeit: Biberpopulation und Schäden sind stark zunehmend.

## **Antwort des Regierungsrates**

Seit der Rückkehr des Bibers hat sein Bestand im Kanton Bern stark zugenommen und inzwischen kann davon ausgegangen werden, dass die meisten geeigneten Gewässer wieder besiedelt wurden oder in naher Zukunft besiedelt werden. Besetzt ein Biber einen solchen Lebensraum, so versucht er diesen nach seinen Bedürfnissen zu gestalten. Typische Aktivitäten sind das Fällen von Bäumen und das Stauen von Gewässerläufen. Aufgrund der langen Abwesenheit des Bibers ist die menschliche Infrastruktur nicht oder schlecht auf diese Lebensraumgestaltung ausgerichtet, und es kommt unweigerlich zu Nutzungskonflikten. Der Regierungsrat teilt die Ansicht der Motionärinnen und der Motionäre, dass es auch eine Aufgabe des Gemeinwesens ist, solche Konflikte zu beseitigen oder mindestens zu entschärfen.

### **Zu Ziffer 1**

Eine vorbehaltlose und vollumfängliche Übernahme aller Infrastrukturschäden lehnt der Regierungsrat mangels Nachhaltigkeit und aus finanzpolitischen Gründen ab. Damit würden dem Kanton erhebliche Kosten entstehen, ohne die Gewähr zu haben, dass Schäden nicht nach kurzer Zeit bereits wieder entstehen und erneut bezahlt werden müssten. Zudem würde eine vollständige Übernahme von Kosten falsche Anreize setzen. Aus ähnlichen Überlegungen wurde eine Kostenübernahme von Infrastrukturschäden bereits im Nachgang an die erwähnte Motion M 062-2012 (als Postulat überwiesen, abgeschrieben 2014) geprüft und schliesslich abgelehnt.

Inzwischen hat der Biberbestand weiter zugenommen. Der Regierungsrat sieht den Handlungsbedarf, ist aber der Ansicht, dass ein Konflikt zwischen Biber und Mensch ganzheitlich angegangen und gelöst werden sollte. Wird ein Infrastrukturschaden bezahlt, müsste diese Massnahme beispielsweise mit gezielten Renaturierungen, Waldreservaten oder baulichen Schutzmassnahmen kombiniert werden, damit künftige Schäden verringert oder ganz vermieden werden können. Mit diesem Vorgehen bestünde am ehesten Gewähr für eine nachhaltige Verwendung von Steuergeldern im Einklang mit den Bedürfnissen von Mensch und Natur. Da je nach Art einer Infrastruktur und den geplanten Massnahmen verschiedene Amtsstellen betroffen sind, ist eine gute Koordination notwendig. Dies wäre aber eine neue Aufgabe, für die heute keine

personellen Ressourcen vorgesehen sind. Die hier skizzierte Lösung wäre daher mit der Schaffung einer neuen Stelle im Umfang von mindestens 50 Prozent verbunden. Unter dem Strich wäre dieser gesamtheitliche Ansatz nicht nur nachhaltiger, sondern auf längere Sicht auch kostengünstiger als die in der Motion beantragte, pauschale Bezahlung aller Infrastrukturschäden.

Daher ist der Regierungsrat bereit, Ziffer 1 als Postulat entgegenzunehmen und zu prüfen, in welchen Fällen, in welchem Ausmass und unter welchen Bedingungen künftig Infrastrukturschäden vom Gemeinwesen übernommen werden sollen.

### **Zu Ziffer 2**

Bund und Kanton leisten bereits heute Beiträge für Schutzmassnahmen zur Prävention von Biberschäden. Zum Beispiel bietet das Amt für Wald und Naturgefahren betroffenen Waldbesitzenden langfristige und grossflächige Lösungen für Überschwemmungsschäden im Wald an. Durch die Überschwemmungen von Wäldern aufgrund des Bibers entstehen neue Lebensräume, welche für die Biodiversität im Wald und somit auch dessen langfristige Gesundheit von wesentlicher Bedeutung sind. Betroffene Wälder können als Naturwaldreservate mit entsprechendem Nutzungsverzicht ausgeschieden werden. Auf kleineren Flächen von weniger als fünf Hektaren ist auch die Ausscheidung einer Alt- und Totholzinsel möglich. Waldbesitzende erhalten eine finanzielle Entschädigung für 50 respektive 25 Jahre. Zudem kann der Kanton zur Verhütung von Schäden kostenlos Schutzmittel abgeben. Weiter kann er Beiträge aus dem Wildschadenfonds an weitergehende Verhütungsmassnahmen sprechen, insbesondere zur Vermeidung von Schäden in Gärtnereien, Baumschulen sowie im Wald. Im Bereich der Strukturverbesserungen können bei Neuanlagen oder umfassenden Sanierungen von bestehenden Anlagen nach den rechtlichen Vorgaben die Einwirkungen von Bibern berücksichtigt werden.

Der Regierungsrat beantragt daher, die Ziffer 2 der Motion anzunehmen und gleichzeitig abzuschreiben.

### **Zu Ziffer 3**

Die Frage der Haftung für Biberschäden ist rechtlich geregelt. Es haben sich bereits mehrere Behörden mit dieser Frage beschäftigt. Der heutige Stand der anwendbaren Rechtsnormen sowie der Rechtsprechung dazu wird unter anderem in einem umfassenden Rechtsgutachten wiedergegeben (vgl. Dr. iur. Michael Bütler, Rechtsfragen zum Biber, Rechtsgutachten im Auftrag des Bundesamtes für Umwelt vom 5. März 2015, insbesondere Seite 92ff.<sup>1</sup>). Eine weitere Klärung erachtet der Regierungsrat als nicht nötig.

Der Regierungsrat beantragt daher, die Ziffer 3 der Motion anzunehmen und gleichzeitig abzuschreiben.

Verteiler

– Grosser Rat

---

<sup>1</sup> [https://www.bafu.admin.ch/dam/bafu/de/dokumente/biodiversitaet/rechtsgutachten/rechtsfragen\\_zumbiber.pdf.download.pdf/rechtsfragen\\_zumbiber.pdf](https://www.bafu.admin.ch/dam/bafu/de/dokumente/biodiversitaet/rechtsgutachten/rechtsfragen_zumbiber.pdf.download.pdf/rechtsfragen_zumbiber.pdf). Zugriff 21.3.2022.